

**Rechnungsprüfungsamt
der
Stadt Burgdorf**



**Bericht über die Prüfung
der ersten Eröffnungsbilanz
der Stadt Burgdorf**

Berichterstatter:

Herr Voutta

Prüfer:

**Herr Voutta
Herr Reichert**

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	5
2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
2.1 Gegenstand der Prüfung	5
2.2 Art und Umfang der Prüfung.....	6
3. Grundsätze	6
3.1 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung	6
3.2 Bewertungsgrundsätze	7
4. Erste Eröffnungsbilanz.....	9
4.1 Aktiva	9
4.2 Passiva	9
5. Wesentliche Aussagen zur Eröffnungsbilanz.....	11
6. Aktiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen	12
6.1 Immaterielles Vermögen.....	12
6.2 Sachvermögen	12
6.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte...	12
6.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	13
6.2.3 Infrastrukturvermögen	13
6.2.4 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	13
6.2.5 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	13
6.2.6 Betriebs- und Geschäftsausstattung	14
6.2.7 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau.....	14
6.3 Finanzvermögen	14
6.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	14
6.3.2 Ausleihungen	14
6.3.3 Wertpapiere.....	15
6.3.4 Öffentlich-rechtliche Forderungen.....	15
6.3.5 Forderungen aus Transferleistungen	15
6.3.6 Sonstige privatrechtliche Forderungen	15
6.3.7 Sonstige Vermögensgegenstände.....	16
6.4 Liquide Mittel	16
6.5 Aktive Rechnungsabgrenzung	16
7. Passiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen	16
7.1 Nettoposition	16

7.1.1	Basis-Reinvermögen	16
7.1.2	Sonderposten.....	16
7.2	Schulden	17
7.2.1	Geldschulden	17
7.2.2	Sonstige Verbindlichkeiten	17
7.3	Rückstellungen.....	17
7.3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen.....	17
7.3.2	Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	18
7.3.3	Andere Rückstellungen	19
7.4	Passive Rechnungsabgrenzung	19
8.	Feststellungen zum Anhang.....	19
9.	Bestätigungsvermerk	20

Abkürzungsverzeichnis

BFM	Bundesfinanzministerium
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BauGB	Baugesetzbuch
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz
BVO	Beihilfeverordnung
GemHausRNeuOG	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftlicher Vorschriften
GemHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung)
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
NGO	Niedersächsische Gemeindeordnung
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
TV ATZ zum TVöD	Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
WertR	Wertermittlungsrichtlinie
WertV	Wertermittlungsverordnung

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen von \pm einer Einheit (T€, Prozent usw.) auftreten.

Die NGO wurde zwar zum 01.11.2011 durch das NKomVG abgelöst, da aber der Stichtag für die Erstellung der Bilanz der 01.10.2010 war, fanden für die Prüfung noch die Vorschriften der NGO Anwendung. Auf die neuen Vorschriften wird im Prüfbericht nachrichtlich hingewiesen.

1. Prüfungsauftrag

Ab dem 01.01.2010 wird die Haushaltswirtschaft der Stadt Burgdorf nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung auf der Grundlage der NGO und der GemHKVO geführt (§ 82 Abs. 3 NGO, neu: § 110 Abs. 3 NKomVG).

Damit die kommunale Haushaltswirtschaft erstmals im doppelten Rechnungsstil geführt wird, soll das Hauptorgan der Körperschaft gemäß Art. 6 Abs. 8 S. 1 des GemHausRNeuOG vom 15.11.2005 eine erste Eröffnungsbilanz beschließen. Sie unterliegt der Rechnungsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 8 S. 5 GemHausRNeuOG. Die Rechnungsprüfung und damit auch die Prüfung der Eröffnungsbilanz obliegt nach den §§ 119, 120 NGO (neu: §§ 155, 156 NKomVG) dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt der Stadt Burgdorf.

Die vollständige, erste Eröffnungsbilanz der Stadt Burgdorf und der Anhang wurden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Burgdorf am 04.09.2012 zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt hatte aber schon wesentlich früher begonnen. Bereits bei der Ermittlung der einzelnen Bilanzpositionen wurde das Rechnungsprüfungsamt von der Finanzverwaltung mit eingebunden. Vom Rechnungsprüfungsamt festgestellte Fehler konnten deshalb rechtzeitig behoben werden. Auch haben die im Vorfeld zwischen der Finanzverwaltung und dem Rechnungsprüfungsamt geführten Abstimmungsgespräche dazu geführt, dass eventuelle Änderungen rechtzeitig in die Bilanz mit einfließen konnten.

Eine Vollständigkeitserklärung des Bürgermeisters, unterzeichnet am 01.11.2012, liegt vor und ist als Anlage beigefügt. Der vorliegende Bericht gibt Aufschluss über Art und Umfang sowie über die Ergebnisse der Prüfung.

2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

2.1 Gegenstand der Prüfung

Nach Art. 6 Abs. 8 S. 2 GemHausRNeuOG finden für die Eröffnungsbilanz die Vorschriften für die Bilanz Anwendung. Die Eröffnungsbilanz ist gemäß Art. 6 Abs. 8 S. 5 GemHausRNeuOG in einem Anhang zu erläutern. Dieser Anhang mit den Anlagen (§ 56 Abs. 1 - 4 GemHKVO) - Anlagenübersicht, Forderungsübersicht und Schuldenübersicht - war ebenfalls Gegenstand der Prüfung.

Bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs waren insoweit neben den Vorschriften der NGO auch die Vorschriften der GemHKVO zu berücksichtigen. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass auf Unrichtigkeiten und Verstößen beruhende falsche Angaben, die das in der Eröffnungsbilanz und im Anhang vermittelte Bild über die Vermögens- und Finanzlage wesentlich verzerren, mit hinreichender Sicherheit erkannt und

aufgezeigt werden konnten. Alle Prüfungsergebnisse sind vollständig im Faktenverfahren dokumentiert.

Die Eröffnungsbilanz soll entsprechend Art. 6 Abs. 8 GemHausRNeuOG vom Rat in seiner Sitzung am 13.12.2012 beschlossen werden.

2.2 Art und Umfang der Prüfung

Für die Prüfung der Eröffnungsbilanz gelten die Grundsätze der Prüfung einer Bilanz entsprechend (Art. 6 Abs. 8 S. 2 GemHausRNeuOG). Die Prüfung der Eröffnungsbilanz ist darauf ausgerichtet, dass

- die gesetzlichen und ortsrechtlichen Vorschriften eingehalten wurden.
- die stetige Aufgabenerfüllung der Stadt Burgdorf bewertbar ist.
- in der Eröffnungsbilanz das Vermögen richtig nachgewiesen wurde.
- bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz die überleitenden Buchungsvorgänge vom kameralen Rechnungswesen in das doppelte Rechnungswesen sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt wurden. Insbesondere wurde die Umsetzung der „Verfahrensbeschreibung und Hinweise für die Überleitung der kameralen Haushaltsdaten auf das doppelte Buchungsgeschäft“ vom Ministerium für Inneres und Sport vom 07.06.2007 geprüft.¹
- die Rückstellungen korrekt ausgewiesen wurden. Dem korrekten Ausweis der Rückstellungen kommt besondere Bedeutung zu, da Rückstellungen Verpflichtungen darstellen, welche in der Vergangenheit eingegangen wurden und in der Zukunft zu Ausgaben führen werden.

Im Rahmen der Prüfung wurden Nachweise für die Angaben in der Eröffnungsbilanz und im Anhang auf der Basis von Stichproben beurteilt. Das Rechnungsprüfungsamt bestimmt im Einzelfall die Art und den Umfang der erforderlichen Prüfhandlung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Datenbasis für die Prüfungsarbeiten waren die Inventare zum Grundvermögen, dem beweglichen Vermögen, dem immateriellen Vermögen, zu den Forderungen, den Verbindlichkeiten, den Rechnungsabgrenzungsposten und Rückstellungen.

Die Prüfungshandlungen für die Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Systembeurteilungen (Verlässlichkeit des Verfahrens z. B. bei der Bewertung), Plausibilitätsprüfungen sowie Einzelfallprüfungen.

Die erforderlichen Inventarlisten lagen vollständig vor.

3. Grundsätze

3.1 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Eine kommunale Körperschaft, die ihre Haushaltswirtschaft im doppelten Rechnungsstil führt, soll den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) folgen (§ 34 Abs. 2 GemHKVO und § 100 Abs. 1 NGO, neu: § 128 Abs. 1 NKomVG).

Die bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz in erster Linie relevanten Grundsätze sind:

¹ Die Prüfungsergebnisse sind den Kapiteln zu den jeweiligen Bilanzpositionen zugeordnet.

- Wahrheit, Glaubwürdigkeit: Sind alle Informationen über die Werte der Einzelposten mit Belegen, Buchungen, Verträgen bestätigt? Ist der Gegenstand vorhanden?
- Ordnungsmäßigkeit (§ 82 Abs. 3 NGO, neu: § 110 Abs. 3 NKomVG): Wurden nur im Gesetz zugelassene Erfassungs- und Bewertungsverfahren (inklusive Wahlrechte) bei der Bewertung der Einzelposten angewandt?
- Richtigkeit, Willkürfreiheit bzw. subjektive Wahrhaftigkeit (§ 100 Abs. 1 NGO, neu: § 128 Abs. 1 NKomVG): Sind alle Werte sachlich richtig begründet und geben damit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild über die Vermögenslage der Stadt wieder?
- Klarheit, Verständlichkeit (§ 100 Abs. 1 NGO, neu: § 128 Abs. 1 NKomVG): Kann jeder sachverständige bemühte Dritte die Anwendung der Verfahren im Einzelfall nachvollziehen?
- Wirtschaftlichkeit (§ 82 Abs. 2 NGO, neu: § 110 Abs. 2 NKomVG): Stehen Aktivierungs- und Wertermittlungsaufwände sowie auch der Prüfaufwand in einem vernünftigen wirtschaftlichen Verhältnis zum Wert der Bilanzposition?
- Bilanzierungsfähigkeit: Befand sich der Vermögensgegenstand im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt?
- Einzelne Bewertung (§ 44 Abs. 3 GemHKVO): Waren alle bilanzierten Vermögensgegenstände und Schulden einzeln bewertet? Ausnahmeregelungen für kommunale Körperschaften sind in §§ 45 Abs. 6, 46 Abs. 1 und 2, 60 Abs. 2 GemHKVO ausgeführt, sie betreffen Bewertungsvereinfachungen für bewegliche Vermögensgegenstände (Wertaufgriffsgrenze) und die Bildung von Gruppen gleichartiger Vermögensgegenstände.
- Kaufmännisches Vorsichtsprinzip (§ 44 Abs. 4 GemHKVO): Wurden im Zweifel für Vermögen niedrigere und für Schulden höhere Werte angesetzt (Imparitätsprinzip)?
- Wertaufhellungsprinzip (§ 44 Abs. 4 GemHKVO): Wurden zum Bilanzstichtag auch die wertaufhellenden Tatsachen (vorhersehbare Risiken und erkannte Wertminderungen) bei der Bewertung berücksichtigt?
- Grundsatz der Periodenabgrenzung: Nach dem Grundsatz der Periodenabgrenzung sind Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen zu berücksichtigen.
- Vollständigkeit der Bilanz (§ 42 Abs. 1 GemHKVO): Ist eine vollständige Erfassung von Vermögen und Schulden erfolgt?
- Verrechnungs- oder Saldierungsverbot (§ 42 Abs. 2 GemHKVO): Forderungen dürfen nicht mit Verbindlichkeiten verrechnet werden.

3.2 Bewertungsgrundsätze

Das Prinzip der Einzelbewertung nach § 44 Abs. 3 GemHKVO besagt, dass Vermögensgegenstände und Schulden einzeln zu erfassen und zu bewerten sind, so dass sich die Bewertung jedes einzelnen Vermögensgegenstands und jeder einzelnen Schuldenposition an den individuellen Gegebenheiten ausrichtet.

Die Ausnahmen vom Prinzip der Einzelbewertung bilden die Bestimmungen zur Fest- bzw. Gruppenbewertung.

Die Bildung von Festwerten ist nach § 46 GemHKVO für Vermögensgegenstände des Sachvermögens, die regelmäßig ersetzt werden und deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, möglich. Der Bestand des Vermögensgegenstands sollte in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegen.

Die Gruppenbewertung gilt für gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens und andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände. Diese können nach § 46 Abs. 2 GemHKVO zu jeweils einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden.

In der ersten Eröffnungsbilanz kann nach § 60 Abs. 2 GemHKVO bei der Inventur auf die Erfassung von beweglichen Vermögensgegenständen mit einem Anschaffungswert unter 5.000,00 € inkl. USt verzichtet werden. Dadurch wird bei der Erfassung geringwertigen Vermögens das Wirtschaftlichkeitsprinzip beachtet.

Der Grundsatz der Stetigkeit bezieht sich auf die Bewertungsmethoden und auf Ansatz- und Ausweisfragen. Aus Gründen der Vergleichbarkeit sind stets die gleichen Gliederungsbegriffe und -schemata für die Bilanz zu verwenden.

Von der Möglichkeit der Bewertungsvereinfachungen – Fest- bzw. Gruppenbewertungen – gemäß § 46 GemHKVO wurde kein Gebrauch gemacht.

Bei der Inventur für die Eröffnungsbilanz der Stadt Burgdorf wurde von der Regelung der Wertaufgriffsgrenze von 5.000,00 € (inkl. USt) gemäß § 60 Abs. 2 GemHKVO Gebrauch gemacht mit der Änderung, dass bereits ab einem Wert von 2.000,00 € die Inventarerfassung erfolgt ist.

4. Erste Eröffnungsbilanz

4.1 Aktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das bewertete Vermögen der Stadt ausgewiesen. Diese Seite repräsentiert somit die Mittelverwendung bzw. das historisch vorhandene Vermögen. Die Erläuterungen der Aktiva finden sich im Kapitel „Aktiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen“.

Erste Eröffnungsbilanz der Stadt Burgdorf zum 01.01.2010	
(gemäß § 60 GemHKVO und dem amtlichen Muster 15)	
Aktiva	Wert
1. Immaterielles Vermögen	195.999,88 €
1.1 Konzessionen	0,00 €
1.2 Lizenzen	195.999,88 €
1.3 Ähnliche Rechte	0,00 €
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	0,00 €
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00 €
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00 €
2. Sachvermögen	208.710.285,51 €
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	45.861.645,68 €
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	56.593.825,50 €
2.3 Infrastrukturvermögen	101.315.295,68 €
2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00 €
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	304.234,95 €
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	1.393.479,18 €
2.7 Betriebs und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	771.155,38 €
2.8 Vorräte	0,00 €
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.470.649,14 €
3. Finanzvermögen	2.532.692,99 €
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	1.016.639,42 €
3.2 Beteiligungen	0,00 €
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00 €
3.4 Ausleihungen	573.837,56 €
3.5 Wertpapiere	76.717,80 €
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	297.770,10 €
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	19.239,95 €
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	419.557,71 €
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	128.930,45 €
4. Liquide Mittel	2.675.457,40 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	297.169,87 €
Bilanzsumme Aktiva	214.411.605,65 €

Tabelle 1: Aktiva

4.2 Passiva

Die Passivseite der Bilanz repräsentiert die Mittelherkunft. Sie weist Verbindlichkeiten, Rückstellungen und das Eigenkapital der Stadt aus. Die Erläuterungen der Passiva finden sich im Kapitel „Passiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen“.

Erste Eröffnungsbilanz der Stadt Burgdorf zum 01.01.2010	
(gemäß § 60 GemHKVO und dem amtlichen Muster 15)	
Passiva	Wert
1. Netto-Position	183.205.464,72 €
1.1 Basis-Reinvermögen	155.424.016,27 €
1.1.1 Reinvermögen	155.424.016,27 €
1.1.2 Soll-Fehlbetrag aus kameralem Abschluss (Minusbetrag)	0,00 €
1.2 Rücklagen	0,00 €
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00 €
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00 €
1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen	0,00 €
1.2.5 Sonstige Rücklagen	0,00 €
1.4 Sonderposten	27.781.448,45 €
1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	16.940.084,76 €
1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	9.556.499,57 €
1.4.3 Gebührenaussgleich	163.622,28 €
1.4.4 Bewertungsausgleich	0,00 €
1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	973.296,47 €
1.4.6 Sonstige Sonderposten	147.945,37 €
2. Schulden	14.375.634,34 €
2.1 Geldschulden	14.233.245,40 €
2.1.1 Anleihen	0,00 €
2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	14.233.245,40 €
2.1.3 Liquiditätskredite	0,00 €
2.1.4 Sonstige Geldschulden	0,00 €
2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 €
2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00 €
2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00 €
2.4.1 Finanzausgleichsverbindlichkeiten	0,00 €
2.4.2 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	0,00 €
2.4.3 Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00 €
2.4.4 Soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00 €
2.4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00 €
2.4.6 Steuerverbindlichkeiten	0,00 €
2.4.7 Andere Transferverbindlichkeiten	0,00 €
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	142.388,94 €
2.5.1 Durchlaufende Posten	139.979,24 €
2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer	0,00 €
2.5.1.2 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	0,00 €
2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten	139.979,24 €
2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer	0,00 €
2.5.3 Empfangene Anzahlungen	0,00 €
2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten	2.409,70 €
3. Rückstellungen	16.652.130,74 €
3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	15.347.543,00 €
3.2 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	839.826,33 €
3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00 €
3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	0,00 €
3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00 €
3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	0,00 €
3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00 €
3.8 Andere Rückstellungen	464.761,41 €
4. Passive Rechnungsabgrenzung	178.375,85 €
Bilanzsumme Passiva	214.411.605,65 €

Tabelle 2: Passiva

5. Wesentliche Aussagen zur Eröffnungsbilanz

Die Bilanzsumme stellt das Bilanzvolumen dar und entspricht der Schlusssumme der Aktiva bzw. der Passiva. Die Eröffnungsbilanz der Stadt Burgdorf hat zum 01.01.2010 ein Bilanzvolumen von 214.411.605,65 €.

Das Grundschema der Eröffnungsbilanz basiert auf den Vorgaben der NGO (§ 96 Abs. 4 NGO, neu: § 124 Abs. 4 NKomVG), der GemHKVO (§§ 42 – 49 u. 54, 60 i.V.m. 37, 38 u. 61 GemHKVO) und der aufgrund Art. 6 Abs. 8 S. 3 - 5 und Abs. 11 GemHausRNeuOG geltenden Sonderregelungen. Die vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Burgdorf geprüften Unterlagen entsprachen diesen Vorschriften. Die Bilanz wurde in Kontoform entsprechend dem verbindlichen Muster 15 aufgestellt.

Die Anlagen zum Anhang entsprachen den Anforderungen des § 56 GemHKVO.

Die Bewertung des immobilien und infrastrukturellen Vermögens ist in der Eröffnungsbilanz von herausragender Bedeutung, da in der Regel zwischen 80 und 90 Prozent des kommunalen Vermögens der Kategorie Immobilien zuzurechnen sind. Die Bewertung erfolgt im Grundsatz zu Herstellungs- und Anschaffungswerten, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen (§ 96 Abs. 4 Satz 2 NGO, neu: § 124 Abs. 4 Satz 2 NKomVG).

Kann der Anschaffungs- und Herstellungswert nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden, so gilt der auf den Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt rückindizierte Zeitwert am Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz als Anschaffungs- oder Herstellungswert (§ 96 Abs. 4 Satz 3 NGO, neu: § 124 Abs. 4 Satz 3 NKomVG). Der Zeitwert ist per Definition der Herstellungswert abzüglich der bisherigen Abschreibungen zuzüglich etwaiger Wertkorrekturen. Die Ermittlung der rückindizierten Zeitwerte erfolgt nach dem Sachwertverfahren und den daraus abzuleitenden Vorschriften des § 197 BauGB in Verbindung mit der WertV 1997 und der WertR 2006 (Normalherstellungskosten – NHK 2000).

In Ausnahmefällen kann von den Regelungen des § 96 Abs. 4 Satz 2 und 3 NGO (neu: § 124 Abs. 4 Satz 2 und 3 NKomVG) abgewichen werden. Die Regelung des § 96 Abs. 4 S. 4 NGO (neu: § 124 Abs. 4 Satz 4 NKomVG) sieht vor, dass ausnahmsweise Vermögen mit dem Zeitwert als Anschaffungs- oder Herstellungswert ausgewiesen werden kann. In Höhe der Differenz zwischen dem Zeitwert und dem fortgeführten tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungswert oder, wenn dieser nicht verfügbar ist, zu dem rückindizierten Anschaffungs- oder Herstellungswert, sind Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz für den Bewertungsausgleich zu bilden.

Der Wert von Grund und Boden erfolgt getrennt von der Wertermittlung der Gebäude und Bauten. Grundsätzlich sind bei Grund und Boden ebenfalls die Anschaffungswerte maßgeblich. Für Grundstücke, die vor dem Jahr 2000 erworben wurden, kann gemäß § 60 Abs. 6 GemHKVO ein Zeitwert angesetzt werden, der sich an dem für das Jahr 2000 geltenden Bodenrichtwert orientiert, wenn die Ermittlung von Anschaffungswerten unverträglich aufwendig wäre.

Die gemeinsamen Arbeitsgruppen „Inventurvereinfachung“ und „Umsetzung Doppik“ des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport und der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens haben in ihrem Protokoll vom 01.05.2008 umfangreiche Hinweise

zur Bewertung der unterschiedlichen kommunal genutzten Flächen gegeben.²

Insgesamt waren 131 Gebäude im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt:

- 72 Gebäude wurden zu historischen Anschaffungs- und Herstellungswerten
- 59 Gebäude wurden zu rückindizierten Zeitwerten

gemäß § 96 Abs. 4 NGO (neu: § 124 Abs. 4 NKomVG) bewertet.

Da die Stadt Burgdorf noch kein Rechnungseingangsbuch führt, konnten die noch offenen Zahlungen nicht erfasst und als Verbindlichkeit angesetzt werden.

6. Aktiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen

6.1 Immaterielles Vermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände sind durch Entgelt erworbene Rechte, die zu Anschaffungskosten zu bewerten sind. Immaterielles Vermögen, das nicht entgeltlich erworben wurde, darf nicht aktiviert werden (§ 42 Abs. 3 GemHKVO).

Bei der Stadt gab es immaterielles Vermögen, das zu aktivieren war. Der ausgewiesene Gesamtbetrag belief sich auf 195.999,88 €. Nicht entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände waren bei der Stadt nicht vorhanden.

Für den Ansatz geleisteter Investitionszuwendungen im Rahmen der Erstellung der ersten Eröffnungsbilanz besteht gemäß § 60 Abs. 5 GemHKVO ein Wahlrecht, diese zu aktivieren bzw. nicht zu aktivieren. Die Stadt hatte von der Möglichkeit der Aktivierung kein Gebrauch gemacht.

6.2 Sachvermögen

Die Sachanlagen stehen der Stadt dauerhaft zur Verfügung und stellen den wesentlichen Teil des Anlagevermögens dar. Aus dem Bereich des Sachvermögens wurden im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz die unbebauten Grundstücke, die bebauten Grundstücke und das Infrastrukturvermögen einer ausführlichen Betrachtung unterzogen. Die Wertermittlung für bebaute Grundstücke geht immer von einer getrennten Wertermittlung für die Bauten und den zugehörigen Grund und Boden aus.

Ihren Bestand an unbebauten und bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ermittelte die Kommune aus dem Zweickataster. Auf dieser Grundlage ist die vollständige Erfassung aller im Eigentum der Kommune stehenden Grundstücke sichergestellt.

6.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Gesamtwert aller unbebauten Grundstücke belief sich auf 45.861.645,68 €. Die Gesamtfläche betrug 2.675.079 m².

Die Bewertung von unbebauten Grundstücken erfolgte in Übereinstimmung mit den Bewertungsvorschriften.

² Vgl. Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachungen im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen <http://www.mi.nkr.niedersachsen.de>

Da die Waldflächen nicht forstwirtschaftlich genutzt werden, erfolgte keine gesonderte Bewertung des Aufwuchses. Die Waldflächen wurden entsprechend der Inventurvereinfachungen des MI vom 01.05.2008 mit 0,10 €/m² bewertet.

6.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Zu den bebauten Grundstücken zählen alle Grundstücke, die mit Gebäuden bebaut sind. Gebäude sind alle nach den Regeln der Bautechnik geschaffenen Vermögensgegenstände, die Wohn-, Verwaltungs- oder Betriebszwecken dienen. Hierzu zählen insbesondere: Wohnbauten, Büro-, Betriebs- und Lagergebäude, Schulen, kulturelle und soziale Einrichtungen wie z. B. Kindertagesstätten, Jugendeinrichtungen, Seniorenfreizeitstätten, Veranstaltungszentren, Gemeindehäuser, Theater und sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude (Rathaus, Feuerwehrgerätehaus, Rettungswache etc.).

Der Gesamtwert der Bilanzposition „Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ belief sich auf 56.593.825,50 €. Die Stadt hatte keine grundstücksgleichen Rechte, die auszuweisen wären.

Die Vollständigkeit der Gebäudedaten wurde durch Abgleich mit dem Bestand der abgeschlossenen Brandversicherungen nachgewiesen.

Die Ermittlung der bilanzierten Werte erfolgte in Übereinstimmung mit den Bewertungsvorschriften.

6.2.3 Infrastrukturvermögen

Die baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens umfassen generell Aufbauten wie Straßenkörper, sonstige Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen.

Die Stadt hatte ein Straßennetz mit der Länge von ca. 160 km. Für die Bewertung wurden die einzelnen Straßen in Abschnitte unterteilt. Die Bewertung der Straßen und Radwege erfolgte in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften.

Die Ermittlung der bilanzierten Werte des gesamten Infrastrukturvermögens erfolgte in Übereinstimmung mit den Bewertungsvorschriften.

6.2.4 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Gemäß § 2 Abs. 2 des NDSchG obliegt dem Land sowie den Gemeinden, Landkreisen und sonstigen Kommunalverbänden die besondere Pflicht, die ihnen gehörenden und die von ihnen genutzten Kulturdenkmäler zu pflegen und sie im Rahmen des Möglichen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Die Stadt hatte immobile Kulturdenkmäler im Wert von 99.967,95 € ausgewiesen.

Bewegliche Kunstgegenstände wurden im Wert von 204.267,00 € aktiviert.

Kulturdenkmäler und Kunstgegenstände waren vollständig bilanziert. Der Wert für die Bilanzposition „Kulturdenkmäler und Kunstgegenstände“ war ordnungsgemäß gebildet.

6.2.5 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Schwerpunkt der Bilanzposition „Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge“ ist der Fuhrpark der Stadt. Der Fuhrpark bestand aus 49 Fahrzeugen.

Alle relevanten Gegenstände waren vollständig bilanziert. Der Wert der Bilanzposition „Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge“ war ordnungsgemäß ermittelt.

6.2.6 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Betriebs- und Geschäftsausstattung sind Gegenstände, die der langfristigen Betriebsbereitschaft eines Unternehmens oder einer Körperschaft dienen, aber nicht unmittelbar in der Produktion eingesetzt sind, beispielsweise PCs, Drucker oder Werkstatteinrichtungen.

Betriebs- und Geschäftsausstattung war vorhanden. Die Erfassung erfolgte vollständig.

Der ausgewiesene Bilanzwert der Betriebs- und Geschäftsausstattung war ordnungsgemäß ermittelt.

6.2.7 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

In der Bilanzposition „Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ werden alle Zahlungen für Vermögenswerte aktiviert, die unfertige Anlagen bzw. unfertige Gebäude betreffen. Darüber hinaus werden in dieser Bilanzposition Anzahlungen für noch nicht durchgeführte Lieferungen oder Leistungen aktiviert.

Es lagen geleistete Anzahlungen bzw. Anlagen im Bau vor.

Die kamerale Abschlagszahlungen für Lieferungen und Leistungen wurden vollständig in der Bilanzposition „Geleistete Anzahlungen“ ausgewiesen.

Geleistete Anzahlungen bzw. Anlagen im Bau waren vollständig mit insgesamt 2.470.649,14 € bilanziert.

Der Wertansatz der Bilanzposition „Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau“ erfolgte ordnungsgemäß.

6.3 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen der Stadt belief sich zum Bilanzstichtag auf 2.532.692,99 €. Die Höhe des Finanzvermögens entsprach damit in etwa ein Prozent des Bilanzvolumens.

Mit 736.567,76 € wurde rund 29 Prozent des Finanzvermögens als Forderungen, wie ausstehende Gelder aus Gebühren, Beiträgen und Steuern, bilanziert.

6.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Verbundene Unternehmen (§ 59 Nr. 50 GemHKVO) sind die nach § 100 Abs. 4 NGO (§ 128 Abs. 4 NKomVG) konsolidierungspflichtigen Einrichtungen unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde, d. h. mit mehr als 50% Beteiligung.

Die verbundenen Unternehmen der Stadt Burgdorf wurden vollständig erfasst.

Der Wert für die Bilanzposition „Anteile an verbundenen Unternehmen“ war ordnungsgemäß ermittelt.

6.3.2 Ausleihungen

Ausleihungen im kommunalen Umfeld erfolgen meistens als Fördermaßnahmen, zum Beispiel als Wohnungsbaudarlehen oder Sportförderdarlehen. Sie können auch als Mittel eines wirtschaftlichen Liquiditätsmanagements

eingesetzt werden. So können Liquiditätsüberschüsse bzw. -engpässe in verschiedenen Kassen der verbundenen Körperschaften und Unternehmen genutzt bzw. ausgeglichen werden, ohne Kredite gegenüber Dritten aufzunehmen.

Die Stadt Burgdorf hatte zum Bilanzstichtag Finanzmittel an zwei Einrichtungen im Wert von insgesamt 573.837,56 € ausgeliehen.

Die Ausleihungen der Stadt Burgdorf wurden vollständig erfasst.

Die Ermittlung der bilanzierten Werte der Ausleihungen erfolgte in Übereinstimmung mit den Bewertungsvorschriften.

6.3.3 Wertpapiere

Die Bestände der Wertpapiere waren vollständig erfasst und ausgewiesen.

Der Wert der Bilanzposition „Wertpapiere“ wurde in Übereinstimmung mit den Bewertungsvorschriften ermittelt.

6.3.4 Öffentlich-rechtliche Forderungen

Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen handelt es sich um in Geld bewertete Ansprüche für Steuern (Kontenart 159), Beiträge und Gebühren (Kontenart 151). Unter dieser Position sind alle zum 31.12.2009 gebildeten bereinigten Kasseneinnahmereste zu bilanzieren.

Öffentlich-rechtliche Forderungen waren vollständig bilanziert.

Die Bewertung von öffentlich-rechtlichen Forderungen erfolgte unter Berücksichtigung der Wertberichtigungen ordnungsgemäß.

6.3.5 Forderungen aus Transferleistungen

Forderungen aus Transferleistungen resultieren aus typisch öffentlichen Finanzbeziehungen, in welchen Finanzleistungen nicht in einem Leistungs-Gegenleistungsverhältnis stehen, sondern entweder zur Förderung bestimmter Zwecke oder im Zusammenhang mit öffentlichen Finanzierungsbeziehungen gezahlt werden. Sie wurden entsprechend der Gliederung der Bilanz auf Sachkonten erfasst und mit dem Betrag von 19.239,95 € ausgewiesen.

Forderungen aus Transferleistungen waren vollständig bilanziert.

Der ausgewiesene Wert von Forderungen aus Transferleistungen war ordnungsgemäß unter Berücksichtigung der Wertberichtigungen ermittelt.

6.3.6 Sonstige privatrechtliche Forderungen

Eine privatrechtliche Forderung basiert auf einem Schuldverhältnis nach § 241 BGB, z. B. Kauf-, Werk- oder Dienstleistungsverträgen. Zu diesen Forderungen zählen: Forderungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, die noch nicht oder nur zum Teil bezahlt wurden, aufgelaufene Gebäudemieten, Zahlungsrückstände auf Waren oder Dienstleistungen, sofern ihnen keine Kredite zugrunde liegen u.ä.

Es waren sonstige privatrechtliche Forderungen vorhanden. Sie waren vollständig bilanziert.

Die Bewertung der sonstigen privatrechtlichen Forderungen erfolgte unter Berücksichtigung der Wertberichtigungen ordnungsgemäß.

6.3.7 Sonstige Vermögensgegenstände

Unter „Sonstigen Vermögensgegenständen“ versteht man alle nicht an anderer Stelle auszuweisenden Forderungen. Zu den sonstigen Vermögensgegenständen zählen Pachten auf Land und Bodenschätze, zustehende Dividenden, Zinsen, Bestand der Versorgungsrücklage u.ä.

Es waren sonstige Vermögensgegenstände vorhanden. Sie waren vollständig erfasst.

Der Wertansatz erfolgte ordnungsgemäß.

6.4 Liquide Mittel

Zu den liquiden Mitteln zählen insbesondere der Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks.

Die Höhe der liquiden Mittel belief sich zum Stichtag auf 2.675.457,40 €.

Die ausgewiesenen liquiden Mittel stimmten mit dem Kassenbestand der kameralen Haushaltsrechnung überein.

6.5 Aktive Rechnungsabgrenzung

Bei aktiven Rechnungsabgrenzungsposten geht es um Ausgaben (vor dem Bilanzstichtag bezahlt) für Aufwendungen, die erst nach Bilanzstichtag anfallen und somit einer anderen Periode zuzurechnen sind. Bei der Stadt wurden aktive Rechnungsabgrenzungsposten im Umfang von 297.169,87 € gebildet. Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten waren in zutreffendem Umfang gebildet worden.

7. Passiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen

7.1 Nettoposition

In der kommunalen Bilanz wird die Nettoposition auf der Passiv-Seite als Differenz zwischen Vermögen und Schulden ausgewiesen und entspricht annähernd dem handelsrechtlichen Eigenkapital. Zur Nettoposition gehören nach § 54 Abs. 4 GemHKVO die Bilanzposten „Basis-Reinvermögen“, „Rücklagen“, „Jahresergebnis“ und „Sonderposten“.

7.1.1 Basis-Reinvermögen

Das Basis-Reinvermögen war zutreffend als Differenz zwischen Vermögen und Schulden abzüglich Sonderposten und Rückstellungen berechnet.

Die Stadt hatte keine Sollfehlbeträge aus Vorjahren.

7.1.2 Sonderposten

Unter der Nettoposition müssen als Sonderposten u.a. Investitionszuwendungen ausgewiesen werden, da diese zwar das Vermögen erhöhen, aber zweckgebunden übertragen sind. Anschließend werden sie entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst. Sie fließen ebenso wie die Abschreibungen des finanzierten Vermögensgegenstandes in die Ergebnisrechnung ein. Für die erste Eröffnungsbilanz gilt es, die Investitionszuweisungen und -zuschüsse sowie auch die (Teil-) Finanzierung der Investitionen über Beiträge zu bilanzieren. Bei der Stadt Burgdorf wurden Sonderposten im Gesamtwert von 27.781.448,45 € ausgewiesen.

Die Beträge der empfangenen Investitionszuweisungen und -zuschüsse für konkrete Vermögensgegenstände wurden als Sonderposten korrekt unter Berücksichtigung der in Anspruch genommenen Nutzungsdauer bewertet und ausgewiesen.

Die ausgewiesenen Beträge von Sonderposten für Beiträge und ähnliche Entgelte waren korrekt berechnet.

Im Vorjahresabschluss entstand eine Kostenüberdeckung für Benutzungsgebühren. Der Überdeckungsbetrag wurde rechtmäßig als Sonderposten für Gebührenaussgleich in Höhe von 163.622,28 € ausgewiesen.

Die Stadt Burgdorf hatte sich gegen eine Vermögenstrennung in Verwaltungsvermögen und realisierbares Vermögen entschieden. Insofern bestand keine Notwendigkeit, die Sonderposten für Bewertungsausgleich zu bilden.

7.2 Schulden

Die Bilanzposition „Schulden“ besteht entsprechend den Vorgaben der GemHKVO aus Geldschulden, Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Transferverbindlichkeiten sowie auch sonstigen Verbindlichkeiten. Die Stadt Burgdorf stellte insgesamt 14.375.634,34 € als Schulden in die Bilanz ein. Die Werte der Bilanz waren mit den Angaben der Schuldenübersicht (Muster 17) in Übereinstimmung.

7.2.1 Geldschulden

Geldschulden sind Geldbeträge, die der Kommune von einem Dritten zur Verfügung gestellt wurden, mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital mit Zinsen zurückzuzahlen. Gemäß Niedersächsischem Kontenrahmen bestehen Geldschulden aus Anleihen, Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen sowie Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung.

Anleihen wurden von der Stadt Burgdorf nicht ausgegeben.

Die Stadt Burgdorf hatte aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 14.233.245,40 € bilanziert.

Die Stadt Burgdorf hatte zum Bilanzstichtag keine Liquiditätskredite in Anspruch genommen.

7.2.2 Sonstige Verbindlichkeiten

Die Höhe der Bilanzposition „Sonstige Verbindlichkeiten“ beträgt 142.388,94 €.

Feststellungen haben sich bei der Prüfung nicht ergeben.

7.3 Rückstellungen

7.3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen

Unter der Bilanzposition „Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen“ werden Mittel für künftige Aufwendungen zur Altersversorgung der Beamten und deren Angehörigen, geregelt nach dem BeamtVG, sowie die Rückstellungen für Beihilfen, die nach der BVO geregelt sind, bilanziert. Beihilfen sind eine finanzielle Unterstützung in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und Todesfällen für deutsche Beamte und Berufsrichter sowie deren Ehepartner und Kinder, soweit diese nicht selbst sozialversicherungspflichtig sind.

Es bestand eine unmittelbare Versorgungsverpflichtung der Stadt gegenüber ihren aktiven Beamten und Pensionären. Die Stadt hatte zum Prüfungszeitpunkt insgesamt 53 anspruchsberechtigte Personen, einschließlich der anspruchsberechtigten Hinterbliebenen. Infolgedessen waren für diesen Personenkreis Pensionsrückstellungen und Rückstellungen für ähnliche Verpflichtungen zu bilden. Von der Versorgungskasse wurden Pensionsverpflichtungen und ähnliche Verpflichtungen gegenüber Beamten und deren Hinterbliebenen mit einem Betrag von insgesamt 15.347.543,00 € errechnet und von der Finanzverwaltung in die Bilanz eingestellt. Der Wert der Rückstellungen berücksichtigt sowohl die im Ruhestand befindlichen Versorgungsberechtigten, als auch die noch im aktiven Erwerbsstatus befindlichen Beamten und die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen. Je Versorgungsberechtigten in der Versorgungsphase errechnet sich ein durchschnittlicher Rückstellungsbetrag von 400.750,69 €, je versorgungsberechtigten Hinterbliebenen ein durchschnittlicher Rückstellungsbetrag von 155.056,80 €, je Anspruchsberechtigten in der aktiven Dienstphase ein durchschnittlicher Rückstellungsbetrag von 219.819,83 €. Als Berechnungsgrundlage wurde der derzeit gültige Rechnungszinsfuß von fünf Prozent zugrunde gelegt.

Die Stadt ist Mitglied einer Beamtenversorgungskasse. In der Vergangenheit wurde immer wieder die Frage thematisiert, inwieweit kommunale Gebietskörperschaften aufgrund ihrer Mitgliedschaft in einer Versorgungskasse nicht oder nicht umfänglich dazu verpflichtet seien, die Ansprüche ihrer Versorgungsberechtigten in den Bilanzen als Pensionsverpflichtungen auszuweisen. Insofern ist es wesentlich festzustellen, inwieweit die Stadt die Pensionsverpflichtungen ihrer Beamten vollumfänglich anerkannt hatte oder nicht. Die Pensionsverpflichtungen der Beamten wurden von der Stadt vollumfänglich anerkannt. Die Stadt nahm an dem entsprechenden Umlageverfahren teil.

7.3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen

Die Bilanzposition „Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen“ beinhaltet die Rückstellungen für Altersteilzeit, Urlaub und Überstunden. Nach Vollendung des 55. Lebensjahres können Beschäftigte mit der Stadt vereinbaren, in einem Altersteilzeitverhältnis mit im Regelfall halbiertem durchschnittlicher Arbeitszeit beschäftigt zu werden. Das Altersteilzeitentgelt der Beschäftigten wird von der Kommune für die Laufzeit der Vereinbarung aufgestockt (meist von 50 Prozent des letzten Nettoeinkommens um 33 Prozentpunkte auf insgesamt 83 Prozent). Darüber hinaus ist durch den Arbeitgeber in der Regel der Beitrag zur Rentenversicherung auf 90 Prozent aufzustocken sowie ggf. eine Abfindung zu zahlen.

Rechtliche Grundlage für die Altersteilzeitverhältnisse sind individuelle oder Betriebsvereinbarungen (z. B. TV ATZ zum TVöD) auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes. Ebenfalls sind für nicht genommenen Urlaub und nicht vergütete Mehrarbeitszeit Rückstellungen zu bilden.

Für Altersteilzeit wurden Rückstellungen in Höhe von 134.240,28 € gebildet und nach den steuerrechtlichen Vorschriften des BFM vom 28. März 2007 bewertet. Für jeden Mitarbeiter, der die Altersteilzeitregelung in Anspruch nahm, errechnet sich somit ein durchschnittlicher Rückstellungsbedarf von 33.560,07 €.

Es waren auch Rückstellungen zu bilden für noch nicht in Anspruch genommenen Urlaub und/oder geleistete Mehrarbeitsstunden. Die Rückstellungen für noch nicht in Anspruch genommenen Urlaub und geleistete Überstunden sind in der Bilanz ausgewiesen.

Die Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen waren vollständig und in richtiger Höhe gebildet.

Die Rückstellungen für Urlaub (rund 460.000,00 €) und Mehrstunden (ca. 250.000,00 €) sind nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes nicht akzeptabel. Diese beeinflussen das Bilanzergebnis negativ. Ziel sollte es sein, zukünftig Rückstellungen in dieser Höhe für nicht genommenen Urlaub und Mehrstunden erst gar nicht entstehen zu lassen.

7.3.3 Andere Rückstellungen

Unter Bilanzposition „Andere Rückstellungen“ wurde ein Betrag in Höhe von 464.761,41 € ausgewiesen.

Der Ansatz erfolgte ordnungsgemäß.

7.4 Passive Rechnungsabgrenzung

Bei passiven Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich um Einnahmen, die erst nach dem Bilanzstichtag zu Erträgen führen.

Die Stadt Burgdorf hatte passive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 178.375,85 € gebildet.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten waren in zutreffendem Umfang gebildet.

8. Feststellungen zum Anhang

Die erste Eröffnungsbilanz ist gemäß Art. 6 Abs. 8 des GemHausRNeuOG in einem Anhang zu erläutern. Der Anhang soll durch notwendige und vorgeschriebene Angaben dazu beitragen, dass mit der Eröffnungsbilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird (§ 60 Abs. 1 i.V.m. § 55 Abs. 1 GemHKVO). Zu prüfen ist also, ob der Anhang diesem Anspruch gerecht wird. Im Anhang werden diejenigen Angaben aufgenommen, die zu den einzelnen Posten der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind.

Die Prüfung des Anhanges bezog sich im Wesentlichen auf die Einhaltung der §§ 55 und 56 GemHKVO. Es sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung vorgeschrieben oder die im Anhang zu machen sind, weil sie in Ausübung eines Wahlrechts nicht in die Bilanz aufgenommen wurden.

Im Wesentlichen geht es hierbei darum, folgende Sachverhalte zu erläutern bzw. zu begründen:

- Bewertungsmethoden und Wertansätze in der Bilanz,
 - bestimmte Darstellungsweisen,
 - Abschreibungsmethoden,
 - Bewertung der Vorräte,
 - Bewertung von Pensionsrückstellungen,
 - Aufschlüsselung von Forderungen und Verbindlichkeiten,
 - Haftungsverhältnisse, die auch anzugeben sind, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen,
-

- Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können (alle vorhandenen Bürgschaften, Gewährleistungen),
- noch nicht abgedeckte Fehlbeträge, die nach den einzelnen Jahren getrennt anzugeben waren.

Der Anhang enthält alle wichtigen Auskünfte über Angaben in der Eröffnungsbilanz.

Dem mit dem Anhang beabsichtigten Zweck, die Eröffnungsbilanz zu erläutern, wurde in ausreichendem Maß nachgekommen.

9. Bestätigungsvermerk

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Burgdorf hat die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 der Stadt Burgdorf geprüft. Zur Prüfung lag die Eröffnungsbilanz mit dem Anhang vor.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in der Eröffnungsbilanz überwiegend auf der Basis umfangreicher Stichproben und insbesondere durch Abgleich mit dem Zweitkataster beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze. In die Prüfung wurden das Inventar sowie die Belege und die Angaben über die Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände einbezogen.

Die Eröffnungsbilanz und der Anhang entsprachen den gesetzlichen Vorschriften. Sie vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt.

Die erste Eröffnungsbilanz ist nach Art. 6 Abs. 8 S. 5 des GemHausRNeuOG von der Stadt zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Gez. Voutta
(Voutta)

Anlage

Vollständigkeitserklärung
